



Jugendordnung des SV Cappeln-Tennis e.V. *(nachfolgend Verein genannt)*

1) Grundsätze

- a) Grundlage für diese Jugendordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins.
- b) Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit gleichermaßen männliche, weibliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.
- c) Die Jugendordnung regelt neben der Vereinssatzung alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie darf der Vereinssatzung nicht widersprechen, im Zweifelsfall gilt die Vereinssatzung.
- d) Gemäß § 18 der Vereinssatzung besteht die Vereinsjugend aus der Gemeinschaft aller Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
- e) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins sowie der Jugendordnung und der Weisungen des Vorstandes selbst. Sie entscheidet unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins über die ihr zugeflossenen Finanzmittel selbständig und ist für deren Verwendung dem Gesamtvorstand rechenschaftspflichtig.
- f) Die Finanzmittel werden vom Jugendvorstand in Kooperation mit dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied des Vereins verwaltet, sie sind Teil des Vereinsvermögens und unterliegen der Kontrolle durch die Kassenprüfer des Vereins.

2) Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend

- a) Förderung des Tennissports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen.
- b) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Jugendlichen im Verein und im Tennissport allgemein.
- c) Durchführung von Veranstaltungen für Jugendliche, Ansprache weiterer Jugendlicher, die den Weg zum Sport im Allgemeinen und speziell zum Tennissport noch nicht gefunden haben.
- d) Unterstützung der Vereinsführung bei der Organisation von Vereinsveranstaltungen unter Berücksichtigung der besonderen Lebenssituation von jugendlichen Vereinsmitgliedern.
- e) Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen anderer Sport/Tennisvereine bei der Planung und Durchführung vereinsübergreifender Aktionen/Veranstaltungen, sowie Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen und Kindergärten.

3) Organe der Vereinsjugend

- a) Die Jugendversammlung
- b) Der Jugendvorstand

4) Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung wird vom Jugendleiter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinsheim, Kösters Weg 11, 49692 Cappeln und durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage unter www.sv-cappeln.de unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag.
- b) Die Tagesordnung setzt der Jugendvorstand fest; sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - (1) Eröffnung der Jugendversammlung durch den Jugendleiter
 - (2) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jugendversammlung
 - (3) Jahresbericht des Jugendvorstandes sowie Bericht über die Verwendung der zugeflossenen Finanzmittel
 - (4) Entlastung des Jugendvorstandes
 - (5) Wahl des Jugendleiters und dem stellvertretenden Jugendleiter
 - (6) Behandlung von Anträgen
 - (7) Verschiedenes
- c) Alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr haben ein Anwesenheitsrecht und eine Stimme. Der 1. Vorsitzende des Vereins, oder ein Stellvertreter sind berechtigt, an der Jugendversammlung teilzunehmen, sie haben kein Stimmrecht.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.
- f) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - 1) Festlegung von Richtlinien der Jugendarbeit.
 - 2) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes.
 - 3) Erarbeitung von Vorschlägen für Veranstaltungen und Vorhaben im Rahmen der Jugendarbeit.
 - 4) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 5) Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes
- g) Die Jugendversammlung wird vom Jugendleiter geleitet. Über die Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins ist eine Copy des Protokolls zeitnah, spätestens bis zur Mitgliederversammlung des Vereins auszuhändigen.
- h) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Die Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- i) Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
- j) Wählbar ist jedes Vereinsmitglied mit Beginn des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- k) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem 1. Wahlgang statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- l) Die Jugendvorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

